


Förderungsantrag
im Sinne der "Richtlinien für die Förderung von Lehrplätzen in Trauner Betrieben".

Bitte beachten Sie:

* Feld muss ausgefüllt sein
! Hinweis auf Felder

 Information und Hilfe zum Ausfüllen
 Zutreffendes ankreuzen oder auswählen

I. Firma/Förderungswerber

Firmenwortlaut

Straße *

Hausnummer * bis Stiege Tür

Postleitzahl * Ort *

Telefon 1 * E-Mail 

Telefon 2 Fax

Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen (Nachweis des Sozialversicherungsträgers ist beizulegen)*

Die Förderung soll im Falle der Gewährung auf folgendes Konto überwiesen werden:

Konto-Nr. * Kontoinhaber *

Bank * BLZ *

II. Angaben zum Lehrling (Bitte Lehrvertrag unbedingt in Kopie beilegen!)

Familiennamen * Geburtsdatum *

Vorname * Geburtsort*

Straße *

Hausnummer * bis Stiege Tür

Postleitzahl * Ort *

Lehrvertrag abgeschlossen am:*

III. Bestätigung der Wirtschaftskammer

Anzahl der Lehrlinge:

per 31. Dezember
des Vorjahres: *

per 31. Dezember
zwei Jahre vor Antragstellung: *

per 31. Dezember
drei Jahre vor Antragstellung: *

Derzeit im Betrieb beschäftigte Lehrlinge:*

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Wirtschaftskammer

Summe der sonstigen in den letzten drei Jahren empfangenen De-Minimis-Beihilfen:

€

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinien, welche ich vorbehaltlos und verbindlich anerkenne und versichere die wahrheitsgemäße Ausführung aller Angaben. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht bezogene Förderungen binnen zwei Wochen ab Aufforderung an die Stadtgemeinde Traun zurück zu zahlen sind.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

R I C H T L I N I E N für die Förderung von Lehrplätzen in Trauner Betrieben

§ 1 Gegenstand

(1) Die Stadt Traun fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens Gewerbebetriebe mit dem gewerberechtlichen Sitz oder dem Sitz einer kommunalsteuerpflichtigen Betriebsstätte in Traun. Gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtungen, deren Betriebszweck die Schaffung von Lehrlingsausbildungsplätzen für Jugendliche zum Ziel hat, können ebenfalls nach diesen Richtlinien gefördert werden.

(2) Eine Förderung kann erfolgen, wenn damit einem Jugendlichen die Ausübung eines Lehrberufes ermöglicht wird und die u.a. Bedingungen erfüllt sind.

§ 2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Lehrplatzprämien durch die Stadtgemeinde Traun.

§ 3 Ausmaß und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung wird über schriftliches Ansuchen (vgl. § 7) in Form einer Barzuwendung auf die Dauer der Lehrzeit jeweils im Nachhinein ausbezahlt.

(2) Die Lehrplatzförderungsprämie beträgt € 500,-- pro Lehrling pro positiv abgeschlossenem Lehrjahr. Diese Prämie erhöht sich um weitere € 500,-- pro Lehrling pro Lehrjahr, wenn der Lehrling seinen Hauptwohnsitz in Traun hat.

Gefördert werden:

- a) Lehrlinge in Betrieben mit bis zu 50 Mitarbeitern, wenn der Lehrling zusätzlich aufgenommen wurde. Zur Beurteilung der Zusätzlichkeit einer Lehrstelle wird der durchschnittliche Gesamtstand an Lehrlingen jeweils zum 31. Dezember der dem Ansuchen vorangegangenen drei Jahre herangezogen. Ergibt sich bei dieser Durchschnittsberechnung keine ganze Zahl, so wird mathematisch gerundet. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die ermittelte durchschnittliche Gesamtzahl der Lehrlinge überschritten wird. Jener Lehrling, für welchen um eine Prämie angesucht wird, ist vom Lehrlingsdurchschnitt der letzten drei Jahre - sofern er darin mitgerechnet wurde - herauszunehmen.
- b) Lehrlinge in Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern werden nicht gefördert.

§ 4 Ausschluss der Förderung

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) das Förderungsansuchen unrichtige Angaben enthält;
 - b) der Förderungswerber geforderte Unterlagen nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht beibringt;
 - c) der Förderungswerber das Ansuchen nicht bis Vollendung des jeweiligen Lehrjahres einbringt (vgl. § 7);
 - d) bezüglich des Förderungswerbers Ausschlussgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 Gewerbeordnung bestehen;
 - e) der Förderungswerber wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Werden die in Abs. (1) a), d) und e) angeführten Ausschlussgründe erst im Laufe der Förderung bekannt, wird die weitere Zahlung von Förderungsmitteln sofort eingestellt. Bereits geleistete Förderungsmittel sind innerhalb von zwei Wochen über Aufforderung der Stadt zurückzuzahlen.

§ 5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten

- (1) die in den Richtlinien verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen und alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen;
- (2) keine illegalen Arbeitskräfte zu beschäftigen.

§ 6 Einstellung der Förderung

- (1) Wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgesehene Nachweise nicht beigebracht werden, erfolgt keine bzw. keine weitere Leistung von Förderungsmitteln.
- (2) Eine solche Tatsache liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen des Förderungswerbers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet oder einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden;
 - b) der Förderungswerber den Betrieb nicht mehr weiterführt;
 - c) der Förderungswerber Förderungsmittel an Dritte zediert;
 - d) der Förderungswerber die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung seines Betriebes nicht einhält;
 - e) der Förderungswerber Auskünfte verweigert oder wesentlich unrichtige Auskünfte gibt;
 - f) eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. e erfolgt ist.
- (3) Bei Vorliegen der Tatbestände des Abs. (2) lit. d), f) und g) sind die bis dahin bezahlten Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Stadt zurückzuzahlen.

§ 7 Verfahren

Eine Förderung gemäß § 3 erfolgt nur über schriftliches Ansuchen, welches mittels des hierfür aufgelegten Formulars samt Lehrvertrag und Bestätigung der Wirtschaftskammer bis spätestens zum letzten Lehrtag des 1. Lehrjahres beim Rathaus Traun, Wirtschaftsservice, Zimmer 226, einzubringen ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des jeweiligen positiven Jahreszeugnisses im Nachhinein. Sollte das Zeugnis nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgereicht werden, kommt die betroffene Förderung nicht zur Auszahlung. Im Falle der Fristversäumnis zur Legung des Ansuchens kann in weiterer Folge lediglich für das 2. bzw. 3. oder 4. Lehrjahr angesucht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Ansuchens erwachsen der Stadtgemeinde keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
- (2) Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen.
- (3) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinien bekannt sind und er diese vorbehaltlos für ihn als verbindlich anerkennt.
- (4) Diese Förderung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

**Der Bürgermeister
Ing. Harald Seidl e.h.**